THALER & PARTNER
STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER

Rundschreiben Nr. 6/2026
Geschrieben von dott. Otto Reinstaller

Bozen, 11.11.2026

Entwurf zum Haushaltsgesetz 2027 – die wichtigsten geplanten Neuerungen

Sehr geehrter Kunde,
die italienische Regierung hat den Entwurf zum Haushaltsgesetz 2027 vorgelegt. Nachfolgend informieren wir Sie über die derzeit wichtigsten steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen. Es handelt sich noch um einen Gesetzesentwurf. Im parlamentarischen Verfahren können Bestimmungen geändert, ergänzt oder gestrichen werden. Eine abschließende Beurteilung ist daher erst nach der endgültigen Veröffentlichung möglich.

Einkommensteuer und Pauschalsystem

- **IRPEF-Tarif:** Die mittlere Tarifstufe von 33 Prozent soll künftig für Einkommen von 28.000 Euro bis 55.000 Euro gelten. Der Höchstsatz von 43 Prozent würde damit erst für Einkommen über 55.000 Euro greifen. Die maximale jährliche Entlastung beträgt 500 Euro.
- **Pauschalsystem - Regime forfettario:** Für Einkommensteuerzwecke soll die Erlös- bzw. Einnahmengrenze von 85.000 Euro auf 100.000 Euro steigen. Bei Überschreiten von 115.000 Euro soll das Pauschalsystem rückwirkend für das gesamte Jahr entfallen.
  Wichtig: Für die Mehrwertsteuer sollen weiterhin die bisherigen Grenzen von 85.000 Euro bzw. 100.000 Euro gelten. Dadurch kann es zu einer Zweigleisigkeit kommen: pauschale Einkommensteuer, aber reguläre Mehrwertsteuerabrechnung.
  Die Ausschlussgrenze für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit soll für 2027 erneut 35.000 Euro betragen.

Immobilien, Mieten und Gebäudeboni

- **Gebäudesanierungen 2027 (weitgehend wie 2026):** Für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierungen und Maßnahmen zur Erdbebensicherheit sollen 50 Prozent für die Hauptwohnung des Eigentümers bzw. Inhabers eines dinglichen Rechtes und 36 Prozent für andere Immobilien gelten. Die Aufteilung erfolgt grundsätzlich auf zehn Jahre.
  Der Ausgabenhöchstbetrag soll grundsätzlich 96.000 Euro je Immobilieneinheit betragen. Bei energetischen Maßnahmen an Gemeinschaftsteilen von Kondominien ist ein eigener Höchstbetrag von 40.000 Euro je Einheit vorgesehen.

- **Möbelbonus (wie 2026):** Vorgesehen ist eine Verlängerung für 2027 mit 50 Prozent auf maximal 5.000 Euro, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit Sanierungsarbeiten erfüllt sind.
- **Cedolare secca für Geschäftslokale:** Für 2027 neu abgeschlossene Mietverträge für Geschäftslokale der Kategorie C/1 bis 200 m² soll wahlweise eine Ersatzsteuer von 21 Prozent gelten. Verlängerungen und bestimmte vorzeitig aufgelöste Altverträge sind ausgeschlossen. Erstwohnung: Die Frist für die Wohnsitzverlegung in die Gemeinde der erworbenen Immobilie soll von 18 Monaten auf zwei Jahre verlängert werden. Auch weitere Fristen für Verkauf und Wiederankauf sollen auf zwei Jahre angeglichen werden.
- **Cedolare Secca für neue begünstigte Mietverträge 2027 (*canone concordato)***
  soll die *Einheitssteuer* von 10% auf 5% gesenkt werden. Auf 1 %, wenn der Mieter höchstens 35 Jahre alt ist

3. Unternehmen und betriebliche Investitionen

- **Begünstigte Zuweisung bzw. Veräußerung an Gesellschafter:** Nicht betrieblich genutzte Immobilien und bestimmte registrierte bewegliche Güter sollen bis 30. September 2027 begünstigt zugewiesen oder veräußert werden können. Vorgesehen sind 8 Prozent Ersatzsteuer, bei nicht operativen Gesellschaften 10,5 Prozent, sowie 13 Prozent auf freigestellte Rücklagen.
- **Umwandlung in eine einfache Gesellschaft:** Immobiliengesellschaften sollen ebenfalls bis 30. September 2027 begünstigt in eine società semplice umgewandelt werden können.
- **Privatisierung bei Einzelunternehmen:** Betriebsimmobilien sollen zwischen 1. Jänner und 31. Mai 2027 gegen eine Ersatzsteuer von 8 Prozent in das Privatvermögen übernommen werden können, sofern sie am 30. September 2026 zum Betriebsvermögen gehörten.
- **Aufwertung von Unternehmensimmobilien:** Für Immobilien, welche in der Bilanz 2025 enthalten sind, ist eine Aufwertung im Abschluss 2026 vorgesehen. Die Ersatzsteuer soll 8 Prozent für abschreibbare und 4 Prozent für nicht abschreibbare Immobilien betragen; die Freistellung der Rücklage kostet zusätzlich 10 Prozent. Die steuerliche Anerkennung wäre zeitlich aufgeschoben.
- **Cloud Computing:** Für Abonnementgebühren bestimmter begünstigter Cloud-Dienste in den Jahren 2027 bis 2029 ist eine Steuergutschrift von bis zu 30 Prozent vorgesehen. Die konkrete Anwendung hängt noch von einem Durchführungsdekret und den verfügbaren Mitteln ab.
- **Neueinstellungen:** Die bestehende Mehrabsetzung der Personalkosten soll 2027 für neu eingestellte Mütter auf insgesamt 180 Prozent und für neu eingestellte Personen unter 36 Jahren auf 140 Prozent erhöht werden.
- **Handelsagenten:** Für Elektro- und Hybridfahrzeuge sollen 90 Prozent der Kosten steuerlich abzugsfähig sein; die anerkannte Anschaffungskostenobergrenze soll auf 35.000 Euro steigen.

Arbeit, Familien und Sozialmaßnahmen

- **Fringe Benefits:** Für 2027 soll die Steuerfreigrenze 1.000 Euro betragen. Für Arbeitnehmer mit steuerlich zulasten lebenden Kindern sowie Arbeitnehmer unter 31 Jahren soll sie auf 2.000 Euro steigen. Erfasst werden neben Sachleistungen auch bestimmte Erstattungen für Haushaltsenergie, Miete und Darlehenszinsen der Hauptwohnung.
- **Junge Arbeitnehmer:** Für Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren wurden und 2027 höchstens 28.000 Euro Lohneinkommen beziehen, ist auf einen Einkommenszuwachs bis 2.500 Euro eine Ersatzsteuer von 1 Prozent vorgesehen.

- **Kollektivverträge:** Bestimmte Lohnerhöhungen aufgrund erneuerter Kollektivverträge sollen 2027 bei Arbeitnehmern des Privatsektors mit Vorjahreseinkommen bis 33.000 Euro einer Ersatzsteuer von 5 Prozent unterliegen.
- **Nacht-, Feiertags- und Schichtarbeit:** Für bestimmte Zulagen bis 1.500 Euro jährlich ist bei Arbeitnehmern des Privatsektors mit Vorjahreseinkommen bis 40.000 Euro eine Ersatzsteuer von 15 Prozent vorgesehen.
- **Arbeitende Mütter:** Ab 2027 soll für Arbeitnehmerinnen und bestimmte Selbstständige mit mindestens zwei Kindern und einem Jahreseinkommen bis 40.000 Euro auf Antrag ein steuer- und beitragsfreier Betrag von 100 Euro monatlich gewährt werden.

Weitere ausgewählte Maßnahmen

- **Kfz-Steuer:** Für natürliche Personen soll ein versichertes Fahrzeug mit einer Leistung bis 80 kW (ca.109PS) dauerhaft von der Kfz-Steuer befreit werden. Die Regelung betrifft nur ein Fahrzeug pro Person und keine Firmenfahrzeuge.
- **Wegzugbesteuerung – Exit Tax:** Natürliche Personen, die in mindestens sechs der letzten zehn Jahre in Italien steuerlich ansässig waren und ab 2027 den Steuerwohnsitz ins Ausland verlegen, sollen bei bestimmten Vermögenswerten ab einem Gesamtmarktwert von 800.000 Euro einer Exit Tax unterliegen. Vorgesehen ist eine Besteuerung der latenten Mehrwerte; unter Voraussetzungen kann ein Aufschub beantragt werden.
- **Verrechnung von Steuerguthaben:** Bei fälligen Steuer- und Einhebungsrückständen von mehr als 30.000 Euro soll die horizontale Verrechnung ausgeschlossen sein, sofern keine Aussetzung besteht und die Zahlungsfristen abgelaufen sind.
- **Superbonus-Guthaben:** Die im Jahr 2027 nutzbaren Jahresquoten bestimmter angekaufter Guthaben aus Ausgaben des Jahres 2023 sollen zwingend nochmals auf zehn gleich hohe Jahresraten verteilt werden.
- **Tobin Tax:** Die Steuer auf bestimmte Finanztransaktionen soll verdoppelt werden. Für Aktien und vergleichbare Beteiligungsinstrumente ist eine Erhöhung von 0,4 auf 0,8 Prozent vorgesehen.
- **Landwirtschaft:** Die begünstigte Besteuerung der Boden- und Agrarerträge für Kleinbauern (coltivatori diretti) und IAP (Imprenditore Agricolo Professionale) soll 2027 verlängert werden: bis 10.000 Euro zu 0 Prozent, zwischen 10.000 und 15.000 Euro zu 50 Prozent und darüber zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Was ist jetzt zu beachten?

Die Maßnahmen sind noch **nicht endgültig**. Insbesondere bei geplanten Immobilienübertragungen, Betriebsumstrukturierungen, Investitionen, Neueinstellungen oder einem Wechsel in bzw. aus dem Pauschalsystem sollte daher die endgültige Gesetzesfassung abgewartet und der konkrete Einzelfall geprüft werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig, wenn Sie für 2027 größere Investitionen, eine Immobilienübertragung, eine Betriebsumstrukturierung, einen Wegzug ins Ausland oder eine Änderung Ihres Besteuerungssystems planen.

Nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes (in der Regel Ende Dezember 2026) werden wir über wesentliche Änderungen und die endgültigen Anwendungsbestimmungen informieren (unser erstes Rundschreiben Anfang 2027).

In eigener Sache – KI in unserer Kanzlei

Künstliche Intelligenz bietet neue Möglichkeiten, Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten und unsere Mitarbeiter bei ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Auch in unserer Kanzlei setzen wir KI gezielt als Hilfswerkzeug ein.

Dabei gelten für uns klare Grundsätze:

- **Der Mensch entscheidet:** KI unterstützt unsere Arbeit, ersetzt aber weder unsere fachliche Beurteilung noch die persönliche Beratung. Die Verantwortung bleibt immer bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- **Wir prüfen die Ergebnisse:** Inhalte und Auswertungen, die mithilfe von KI erstellt werden, werden nicht ungeprüft übernommen.
- **Ihre Daten bleiben geschützt:** Daten werden ausschließlich in von uns freigegebenen, professionellen KI-Systemen verarbeitet, die den Anforderungen an Datenschutz, Datensicherheit und den Schutz von Unternehmensinformationen entsprechen.
- **Keine Daten in frei zugänglichen KI-Tools:** Wir verwenden keine öffentlichen bzw. frei verfügbaren KI-Dienste.
- **Qualität geht vor Geschwindigkeit:** Der Einsatz von KI ändert nichts an unserem Anspruch an eine sorgfältige, verlässliche und fachlich fundierte Beratung.

KI soll uns dabei helfen, effizienter zu arbeiten und mehr Zeit für das Wesentliche **(unsere Kunden)** zu schaffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Thaler & Partner